

**Richtlinie
Förderung des Praktischen Jahres (PJ) für Medizinstudentinnen und Studenten
im Landkreis Heidekreis
(Stand 28.11.2023)**

1. Fördervoraussetzungen

Die Förderung wird vom Heidekreis auf Antrag vergeben. Ein rechtlich einklagbarer Anspruch auf die Vergabe der Förderung besteht nicht. Der Heidekreis vergibt die Förderung gemäß der von ihm gesetzten nachfolgenden Richtlinien.

- Der Antragsteller/die Antragstellerin ist Student/Studentin der Humanmedizin an einer Universität in der Europäischen Union und möchte das Praktische Jahr im Heidekreis absolvieren.
- Das Praktische Jahr liegt in der Zukunft, d.h. eine nachträgliche Förderung eines bereits absolvierten oder zum Zeitpunkt der Antragstellung begonnenen Praktischen Jahres ist nicht möglich.
- Ein Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien setzt die Übersendung eines vollständig ausgefüllten Antrags auf dem dafür vorgesehenen Formular voraus.
- Die ordnungsgemäße Durchführung des Praktischen Jahres ist nach jedem Tertial unaufgefordert durch eine Bescheinigung des Lehrkrankenhauses oder des Lehrarztes nachzuweisen.

2. Förderhöhe und Förderdauer

Die Förderhöhe beträgt 500 Euro pro Monat bei Vollzeit-Ausbildung; also max. 2.000 Euro pro Tertial. Werden alle 3 Tertiale im Heidekreis absolviert werden 6.000 Euro pro Jahr gefördert. Bei Teilzeit-Ausbildung wird der Förderbetrag entsprechend angepasst.

Die Förderdauer beträgt max. 12 Monate bei 100% der wöchentlichen Arbeitszeit wenn alle 3 Tertiale im Heidekreis absolviert werden. Die Dauer der Förderung verlängert sich entsprechend bei Ausbildung in Teilzeit.

Die Förderung kann auch als Geldwerte Gegenleistung erbracht werden.

3. Zweck der Förderung des Praktischen Jahres

Die Förderung dient der ärztlichen Ausbildung und soll einen Zuschuss zum Mehraufwand für Unterhalt und Lebensführung am Ausbildungsort sein.

Gleichsam dient die Förderung der Schaffung und Stärkung des Bewusstseins für die Chancen einer Niederlassung oder Anstellung in der ambulanten oder stationären Versorgung im Heidekreis.

4. Antragsverfahren

Die Förderung wird auf Antrag der Studentin oder des Studenten gewährt. Der Antrag ist beim Landkreis Heidekreis, Stab Wirtschaftsförderung und Klimaschutz zu stellen und findet sich als Download Formular auf der Seite www.wirtschaftsfoerderung-heidekreis.de.

Der Förderantrag muss mindestens 4 Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden.
Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Bescheinigung der Immatrikulation an einer Universität in der Europäischen Union,
- Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung,
- Bestätigung der Aufnahme der Tätigkeit und über die Ableistung des Tertials in geeigneter Form,
- Erklärung der Studentin oder des Studenten während des Praktischen Jahres gemeinsam mit dem Heidekreis an der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken, zum Ende einen schriftlichen Erfahrungsbericht zu verfassen sowie an einer Evaluation teilzunehmen.

5. Vergabe und Genehmigung

Über die Zuteilung der Förderung entscheidet der Heidekreis.

Für den Fall, dass sich mehr Studentinnen und Studenten für die Förderung des Praktischen Jahres bewerben als Fördermittel zur Verfügung stehen, so ist bei der Auswahl unter mehreren Anträgen der Zeitpunkt des Eingangs des vollständig ausgefüllten Antrags beim Heidekreis maßgebend.

Der Landkreis erlässt gegenüber dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen Bescheid zur Bewilligung oder zur Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung.

6. Zahlungsweise

Die Zahlung des Förderbetrags erfolgt auf das Konto der Studentin bzw. des Studenten zum 15. des jeweiligen Tertial Monats für den laufenden Monat. Die Bankverbindung ist auf dem Antrag anzugeben. Kontoinhaber/in ist der Antragsteller bzw. die Antragstellerin.

Eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung erfolgt durch die jeweiligen Studenten.

Nach Beendigung eines jeden Tertials hat die Studentin bzw. der Student unaufgefordert dem Heidekreis die ausgefüllte und unterschriebene Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Praktischen Jahres einzureichen.

Das Nichtantreten der Ausbildung sowie eine Beendigung oder Unterbrechung der Ausbildung ist von der Studentin oder des Studenten unverzüglich beim Landkreis anzuzeigen.

7. Einstellung und Rückforderung der Zahlung

Die Zahlung der Förderung wird eingestellt, wenn

- die maximale Dauer der Zahlung der Förderung von 12 Monaten erreicht ist,
- die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden,
- das Praktische Jahr wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit länger als drei Monate unterbrochen wird,
- der Student/die Studentin das Praktische Jahr vorzeitig abbricht,
- die Förderung aus anderen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

Eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht, wenn

- der Heidekreis feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung nicht vorgelegen haben,
- das Praktische Jahr vorzeitig abgebrochen und der Abbruch nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde. Die Rückzahlungsverpflichtung besteht in diesem Fall für die entstandene Überzahlung für die Zeit nach Abbruch des Praktischen Jahres.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 12.09.2018 zum 01.01.2019 in Kraft.